

Zertifizierungsregeln von MPS-ECAS

Erstellt vom Fachbeirat („College van Deskundigen“) von MPS-ECAS am 10. Dezember 2019.

Version: 011

Freigabedatum: 15. März 2021

Die Regeln treten zum Freigabedatum in Kraft.

www.ecas.nl

INHALT

0	DEFINITIONEN	3
1	ALLGEMEINES	5
2	ANTRAGSPHASE	6
3	VORBEREITUNGSPHASE	7
4	AUDIT- und BEURTEILUNGSPHASE	8
5	ZERTIFIZIERUNGSPHASE	9
5.1	Zertifikat und Zertifizierungsvertrag	9
5.2	Kontrolle	10
6	AUSSETZUNG	13
7	BEENDIGUNG DES ZERTIFIZIERUNGSVERTRAGES	13
8	ÜBRIGE BESTIMMUNGEN	14
8.1	Beschwerden und Haftung	14
8.2	Veröffentlichung	17
8.3	Nutzung von Gütesiegel und Logo	17
8.4	Arbeitsbedingungen	18
8.5	Geheimhaltung, Abwerbverbot und Unparteilichkeit	18
9	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19

Vorbehaltlich der im niederländischen Urheberrechtsgesetz („Auteurswet“) aus dem Jahr 1912 genannten Ausnahmen darf kein Teil dieses Werks ohne vorhergehende schriftliche Einwilligung von ECAS B.V. vervielfältigt oder durch Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder in einer anderen Form veröffentlicht und ebenso nicht in einem Datenabfragesystem gespeichert werden.

0 DEFINITIONEN

0.1 Audit

Ein Audit ist eine zielgerichtete und unabhängige Untersuchung. In dieser Untersuchung wird festgestellt, ob der Zertifizierungsgegenstand (Geltungsbereich) den Anforderungen des jeweiligen Schemas entspricht. Für ein Qualitätssicherungssystem wird darüber hinaus festgestellt, ob das, was angegeben (beschrieben) wurde, auch tatsächlich umgesetzt wird. Zu beachten ist, dass sich die Untersuchung auf den Erhalt von Fakten bezieht, die beweisen, dass der Prozess genau so funktioniert, wie angegeben wird, dass er funktioniert. Ziel ist nicht, Fehler oder Mängel festzustellen. Eine andere wichtige Eigenschaft eines Audits ist, dass es sich um eine Stichprobe handelt. Diese Stichprobe stellt die Grundlage für die Erteilung eines Zertifikates dar.

Unterschieden werden Dokumentationsaudits, Implementierungsaudits und regelmäßige Kontrollaudits.

Dokumentationsaudit

Anhand des Qualitätshandbuchs und der damit verknüpften Verfahren wird untersucht, ob das beschriebene Qualitätssicherungssystem der Norm entspricht. Zudem werden einige Aufzeichnungen geprüft und es erfolgt eine Abstimmung mit dem auditierten Unternehmen. Weitere Informationen dazu sind in der Beschreibung in weitere Folge dieses Dokuments zu finden.

Dokumentationsaudits werden auch als Stufe-1-Audits bezeichnet.

Implementierungsaudit

Anhand von Interviews, Unternehmensbesuchen und Firmendaten wird geprüft, ob das beschriebene Qualitätssicherungssystem richtig umgesetzt wurde und richtig funktioniert. Implementierungsaudits werden auch als Stufe-2-Audits bezeichnet.

Regelmäßiges Kontrollaudit

Mit diesem Audit wird festgestellt, ob ein zertifiziertes Unternehmen dauerhaft die Norm erfüllt und bei Bedarf adäquate Maßnahmen ergreift.

0.2 Auditor

Dies ist eine Person, die über eine spezifische Ausbildung zur Durchführung von Audits verfügt. Ein anderer wichtiger Aspekt des Auditors ist, dass er zur vollständigen Geheimhaltung verpflichtet ist. Gibt es mehrere Auditoren, spricht man von einem Auditteam und ein Teammitglied ist mit der Leitung der korrekten Durchführung des Audits betraut. Diese Person, die als leitender Auditor bezeichnet wird, wird sich als solcher zu erkennen geben.

0.3 MPS-ECAS

Die Rechtsform von ECAS ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht (B.V.). Für Marketing- und Kommunikationszwecke wurde der Handelsname MPS-ECAS Certification, abgekürzt MPS-ECAS, gewählt. Beide Handelsnamen

sind bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer eingetragen. MPS-ECAS hat seinen Sitz in Honselersdijk, Gemeinde Westland, und ist bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer unter der Nummer 28073898 eingetragen.

0.4 Norm

Der Standard, das Zertifizierungsschema oder das Anforderungspaket, anhand dessen das Qualitätssicherungssystem, das Produkt oder das Verfahren geprüft wird. Dies wird vor dem Audit vereinbart. Für Qualitätssicherungssysteme handelt es sich dabei meist um die Normen ISO 9001, ISO 22000, HACCP und Groenkeur BRL. Für Produktzertifizierungen sind dies etwa die Zertifizierungsschemata RHP, BRC, MPS-Schemata, GLK, Hygiëncode, Keurmerk Transport en Logistiek etc. Wenn ein Auditor eine Unvollständigkeit oder einen Mangel feststellt, muss sich dies immer auf die Norm beziehen. Damit hat das Unternehmen auch die Möglichkeit, die Meinung des Auditors zu überprüfen.

0.5 Bericht (Auditbericht)

Dies ist der Endbericht mit den Ergebnissen des Audits, in dem auch die Mängel aufgeführt sind. Dieser Bericht wird vom (leitenden) Auditor um eine Empfehlung ergänzt. Zu beachten ist, dass der Auditor bzw. das Auditteam nur berichtet, nicht aber entscheidet. Der Bericht stellt die Grundlage für die Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung des Zertifikats durch den Revisor/Entscheider dar.

0.6 RvA (Raad voor Accreditatie)

Der „Raad voor Accreditatie“ ist die von der niederländischen Regierung eingesetzte nationale Organisation, welche die Tauglichkeit von Evaluationssystemen von zertifizierenden Organisationen wie Laboratorien, Kontrollstellen und Zertifizierungsstellen beurteilt.

0.7 Geltungsbereich

Umfang oder Gegenstand der Zertifizierung.

Der Geltungsbereich von MPS-ECAS (siehe Artikel 1.2 und 2.3) umfasst die Zertifizierungsschemata sowie die darin spezifizierten Tätigkeiten und/oder Produkte, für die MPS-ECAS Zertifizierungstätigkeiten durchführt. Der Geltungsbereich wird auf www.ecas.nl veröffentlicht. Ein Teil der Tätigkeiten wird von MPS-ECAS mit Akkreditierung des RvA durchgeführt. Der Geltungsbereich der Akkreditierung des RvA ist ebenfalls auf www.ecas.nl zu finden.

In Bezug auf den Zertifikatsinhaber (siehe Artikel 5.2.8 und 8.2.1) betrifft der Geltungsbereich den Zertifizierungsgegenstand, der auf dem Zertifikat angegeben ist. Es handelt sich dabei etwa um das Qualitätssicherungssystem, Produkte, Verfahren, Orte etc.

0.8 Mangel

Das Wort besagt es bereits: Es handelt sich um festgestellte Aktivitäten oder Ereignisse, die objektiv nachweislich nicht der Norm oder dem eigenen beschriebenen Qualitätssicherungssystem entsprechen. Alle Mängel müssen in Übereinstimmung mit den

Zertifizierungsregeln und dem jeweiligen Zertifizierungsschema behoben werden, um ein Zertifikat behalten zu dürfen oder von MPS-ECAS B.V. ein Zertifikat erhalten zu können. MPS-ECAS unterscheidet (vorbehaltlich anderer Definitionen im jeweiligen Zertifizierungsschema) dabei zwei Arten, die sich durch ihre Schwere unterscheiden.

Schwerer Mangel

Ein schwerer Mangel muss im Allgemeinen innerhalb kurzer Zeit behoben werden. Er liegt vor bei:

- völligem Fehlen der Ausarbeitung eines Normbestandteils,
- völligem Fehlen der Umsetzung eines Normbestandteils in der Praxis,
- der Feststellung von Mängeln, die etwa die Lebensmittelsicherheit oder die Qualität des Produkts direkt oder indirekt gefährden,
- der Feststellung von Mängeln, welche die Kontinuität des (Qualitätssicherungs-)Systems gefährden.

Leichter Mangel

Diese Art von Mangel liegt vor bei:

- fehlender Umsetzung eines Teil eines Normbestandteils,
- der Abweichung vom eigenen Verfahren bzw. eigenen Arbeitsanweisungen,
- der Feststellung von Mängeln, die etwa die Lebensmittelsicherheit oder die Qualität des Produkts möglicherweise gefährden, ohne dass kritische Situationen entstehen,
- der Feststellung von Mängeln, durch die droht, dass die Kontinuität des (Qualitätssicherungs-)Systems gefährdet wird.

1 ALLGEMEINES

1.1 Das von MPS-ECAS verwendete System der Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen, Produkten und Inspektionen basiert auf den Akkreditierungsnormen, die für solche Zertifizierungsprozesse gelten, und ist in diesen Zertifizierungsregeln von MPS-ECAS beschrieben.

1.2 Das Zertifizierungssystem von MPS-ECAS und die Durchführung von Zertifizierungen aufgrund dieses Systems unterliegen den Anforderungen des jeweiligen Zertifizierungsschemas, der zugehörigen Module und der (regelmäßigen) Beurteilung durch den RvA. In diesem Zusammenhang erteilt MPS-ECAS dem RvA oder anderen Kontrollstellen, die ihre Zuständigkeit von einem spezifischen Zertifizierungsschema ableiten, auf Wunsch Einblick in alle Facetten des Zertifizierungsprozesses von MPS-ECAS. Dies umfasst nicht nur die Dokumente, die im Prozess verwendet werden, und die Auditergebnisse sowie -berichte, welche die Grundlage für die Zertifizierungsentscheidung von MPS-ECAS darstellen, sondern auch die tatsächliche Umsetzung des Prozesses einschließlich angekündigter und unangekündigter Unternehmensbesuche, wobei der Antragsteller oder Zertifikatsinhaber dem RvA, anderen Kontrollstellen oder Verwaltern von Zertifizierungsschemata (bzw. deren

Vertretern) Zutritt zu allen Orten sowie Einrichtungen und Zugang zu allen Dokumenten gewähren muss.

- 1.3** MPS-ECAS erbringt seine Zertifizierungsdienstleistungen unter der Voraussetzung, dass der RvA oder andere Kontrollstellen (bzw. deren Vertreter) in der in 1.2 genannten Situation Zutritt erhalten, für Antragsteller, deren Tätigkeiten in den Zertifizierungsumfang von MPS-ECAS fallen, sofern nicht ein wiederholter Antrag gem. Artikel 2.4 vorliegt, und erteilt ein Zertifikat, sofern und solange die im jeweiligen Zertifizierungsschema verlangten Kriterien erfüllt sind, was in regelmäßigen Abständen von MPS-ECAS kontrolliert wird.
- 1.4** Die Durchführung der Tätigkeiten und die mit der Durchführung der Tätigkeiten von MPS-ECAS verknüpften Bedingungen sind in diesen Regeln, in einem Vertrag mit dem Antragsteller, den ergänzenden Bedingungen, die bei einem Audit unterzeichnet wurden, in den allgemeinen Geschäftsbedingungen von MPS-ECAS und im Zertifizierungsschema, nach dem der Antragsteller zertifiziert werden möchte, sowie in Regelungen, auf die in diesen Dokumenten verwiesen werden, festgehalten.
- 1.5** Sofern in den Dokumenten, die für die Durchführung der Tätigkeiten gelten, widersprüchliche Regeln vorkommen, gilt, dass die Regeln des Zertifizierungsschemas Vorrang genießen. An zweiter Stelle folgen die Vereinbarungen, die im Vertrag über die Zertifizierung (bzw. das Verfahren) zu finden sind, während die allgemeinen Geschäftsbedingungen den niedrigsten Rang haben.

2 ANTRAGSPHASE

- 2.1** Alle Informationen, die ein potenzieller Antragsteller benötigt, um einen Antrag auf Zertifizierung bei MPS-ECAS stellen zu können, stehen auf der Website von MPS-ECAS zum Download bereit, werden dem potenziellen Antragsteller auf Wunsch aber auch per Post oder E-Mail zugeschickt.
- 2.2** Ein Antrag auf eine von MPS-ECAS durchgeführte Zertifizierung wird gestellt, indem MPS-ECAS ein vollständig und wahrheitsgetreu ausgefülltes Antragsformular, das von einem rechtsgültigen Vertreter des Antragstellers unterzeichnet wurde und alle im Antragsformular vorgeschriebenen Dokumenten umfasst, übermittelt wird. Antragsformulare können auf der Website von MPS-ECAS heruntergeladen werden.
- 2.3** MPS-ECAS behält sich das Recht vor, den Antrag nicht zu bearbeiten, unter anderem wenn die Tätigkeiten des Antragstellers nicht zum Zertifizierungsumfang von MPS-ECAS gehören. MPS-ECAS übermittelt dem Antragsteller eine entsprechende Mitteilung, in der die Entscheidung begründet wird.

- 2.4** MPS-ECAS behält sich das Recht vor, einen Antrag nicht zu bearbeiten, wenn innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren vor dem Antrag ein Antrag von MPS-ECAS oder einer anderen Zertifizierungsstelle abgelehnt wurde, sofern der Antragsteller nicht glaubhaft machen konnte, dass für jene Punkte, aufgrund derer sein früherer Antrag beendet oder abgelehnt wurde, Verbesserungsmaßnahmen ergriffen wurden.
- 2.5** Es ist MPS-ECAS nicht gestattet, Dritten Informationen über einen Erstantrag, die Phase des Zertifizierungsprozesses und dessen Bearbeitung bis zum Zeitpunkt der Erteilung des Zertifikats zu übermitteln, es sei denn, der betroffene Antragsteller bittet darum oder MPS-ECAS ist dazu aus rechtlichen Gründen verpflichtet.
- 2.6** Es ist dem Antragsteller nicht gestattet, den Namen MPS-ECAS, das beantragte Zertifikat oder das Gütesiegel mit seinem Qualitätssicherungssystem, Produkt, Verfahren oder seinen Dienstleistungen in Zusammenhang zu bringen, solange über den Antrag noch nicht positiv entschieden wurde und der Antragsteller noch keinen Zertifizierungsvertrag mit MPS-ECAS geschlossen hat, es sei denn, dies ist im jeweiligen Zertifizierungsschema ausdrücklich anders geregelt.

3 VORBEREITUNGSPHASE

- 3.1** Aufgrund der im Antragsformular und seinen Anhängen übermittelten Daten und – sofern MPS-ECAS der Meinung ist, weitere Informationen zu benötigen – aufgrund der Ergebnisse einer Besprechung dieser Daten mit dem Antragsteller wird MPS-ECAS für die im Rahmen der Zertifizierung auszuführenden Tätigkeiten ein Angebot vorlegen, in dem möglichst genau beschrieben ist, was der Gegenstand der Zertifizierung sein wird, und einen Plan für die Durchführung der Tätigkeiten erstellen.
- 3.2** Zur Vorbereitung des Audits stellt der Antragsteller MPS-ECAS nach Aufforderung durch MPS-ECAS alle für das Audit relevanten Aufzeichnungen und Dokumente wie das Qualitätshandbuch kostenlos zur Verfügung. Dies kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.
- 3.3** Auch wenn das vom Antragsteller beantragte Zertifizierungsschema keine Anforderung enthält, dass der Zertifikatsinhaber ein Beschwerdemanagement- und Beschwerdedokumentationssystem haben muss, muss der Antragsteller über ein solches verfügen. Dieses System muss zudem die korrigierenden Maßnahmen bei Beschwerden und Nachweise über die Befolgung des Zertifizierungsschemas durch den Antragsteller enthalten. Die Tauglichkeit sowohl des Beschwerdemanagementsystems als auch der Dokumentation wird von MPS-ECAS beurteilt.
- 3.4** Termine für angekündigte Audits werden mit dem Antragsteller vereinbart. Unangekündigte Audits werden von MPS-ECAS entsprechend den geltenden Vorschriften des Verwalters des Zertifizierungsschemas geplant.

4 AUDIT- und BEURTEILUNGSPHASE

4.1 Nachdem das in Artikel 3.1 genannte Angebot von einem befugten Vertreter des Antragstellers unterzeichnet bei MPS-ECAS eingetroffen ist, stellt es den Vertrag zur Durchführung des Audits dar und die Auditphase beginnt.

4.2 Diese Phase besteht aus einem Audit, in dem je nach beantragtem Zertifikat entweder:

- das Qualitätssicherungssystem des Antragstellers beurteilt wird und/oder
- Produktproben beim Antragsteller geprüft werden und/oder
- Proben vom Markt untersucht werden und

in einem Bericht festgehalten wird, ob das Produkt, das Verfahren oder die Dienstleistung dem jeweiligen Zertifizierungsschema entspricht.

Das Audit des Qualitätssicherungssystems besteht selbst ebenfalls aus zwei Phasen:

- 1) Beurteilung der vom Antragsteller übermittelten Dokumente (Dokumentationsaudit)
- 2) Beurteilung der Implementierung (Implementierungsaudit)

4.3 Wird ein geplantes Audit auf Wunsch des Antragstellers weniger als 10 Tage vor dem vereinbarten Audittermin verschoben, hat der Antragsteller MPS-ECAS 75 % der normalen Auditkosten zu zahlen. Wird ein geplantes Audit auf Wunsch des Antragstellers an jenem Tag, an dem das Audit stattfinden sollte, abgesagt, hat der Antragsteller MPS-ECAS 100 % der normalen Auditkosten zu zahlen.

4.4 Die Ergebnisse jedes Auditteils werden nach dem Ende mit den Betroffenen besprochen und schriftlich festgehalten. Sofern das jeweilige Zertifizierungsschema eine Probenahme und Analyse verlangt, ist dies Teil des beantragten Audits. Produkte (bzw. Produktproben), die zu analysieren sind, hat der Antragsteller MPS-ECAS kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

4.5 Sofern die Untersuchung dazu Anlass gibt, muss MPS-ECAS dem Antragsteller zwischendurch Bericht erstatten. Wenn dieser Bericht zu der Schlussfolgerung führt, dass ein positives Endergebnis der Untersuchung nach billigem Ermessen nicht zu erwarten ist, kann die Bearbeitung des Antrags nach Rücksprache beendet werden.

4.6 Besteht die Gefahr, dass bei der Bearbeitung des Antrags das Budget oder der Zeitplan überschritten werden, wird MPS-ECAS diesbezüglich rechtzeitig mit dem Antragsteller Rücksprache halten.

- 4.7** Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurückziehen. In diesem Fall bleibt der Antragsteller jedoch zur Zahlung der MPS-ECAS in Zusammenhang mit dem Antrag entstandenen Kosten verpflichtet.
- 4.8** MPS-ECAS übermittelt dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach Abschluss der Untersuchung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse. Vorbehaltlich anderer Anforderungen aus einem Zertifizierungsschema sind die Berichte für Antragsteller in den Niederlanden und Flandern auf Niederländisch verfasst, Berichte für Antragsteller aus anderen Ländern auf Englisch oder auf Wunsch auf Deutsch. Die Berichte bleiben das Eigentum von MPS-ECAS.
- 4.9** Wenn das Ergebnis des Audits positiv ist, kommt der Antragsteller für das Zertifikat in Betracht. MPS-ECAS teilt dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach Abschluss des Audits die positive Zertifizierungsentscheidung schriftlich mit. Ab diesem Zeitpunkt gilt das unterzeichnete Angebot als Zertifizierungsvertrag zwischen den Parteien. Dieser Zertifizierungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann entsprechend den Bestimmungen in 7.1 gekündigt werden.
- 4.10** Werden im Zuge des Audits Mängel festgestellt, die nach dem Urteil des Antragstellers und von MPS-ECAS innerhalb von sechs Monaten behoben werden können (siehe auch 5.2.5), kann die Entscheidung um maximal sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Mangels verschoben werden. Sieht das jeweilige Zertifizierungsschema eine kürzere Frist vor, gilt diese kürzere Frist.
- 4.11** Sofern das Ergebnis der Untersuchung negativ ist, übermittelt MPS-ECAS eine negative Zertifizierungsentscheidung unter schriftlicher Angabe der Gründe, die zu dieser Entscheidung geführt haben.
- 4.12** Kann MPS-ECAS aufgrund von Umständen, die den Antragsteller betreffen und die keine Folge des Ergebnisses des Audits sind, kein Angebot für einen Zertifizierungsvertrag und kein Zertifikat anbieten, übermittelt MPS-ECAS ebenfalls eine negative Zertifizierungsentscheidung unter schriftlicher Angabe der Gründe, die zu dieser Entscheidung geführt haben.

5 ZERTIFIZIERUNGSPHASE

5.1 Zertifikat und Zertifizierungsvertrag

- 5.1.0** Für jedes von MPS-ECAS positiv beurteilte Zertifizierungsverfahren hat der Antragsteller Anspruch auf ein physisches Exemplar des Zertifikats. Wünscht der Antragsteller mehrere physische Exemplare des Zertifikats, stellt MPS-ECAS die zusätzlich ausgegebenen Exemplare separat in Rechnung.

- 5.1.1** Die Gültigkeit des Zertifikats ist im jeweiligen Zertifizierungsschema vorgegeben. Wenn das Zertifizierungsschema keine konkreten Angaben enthält, gilt im Prinzip eine Gültigkeit von 3 Jahren für Systemzertifikate und von 1 Jahr für Inspektions- und Produktzertifikate.
- 5.1.2** Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich dazu, während der Gültigkeit des Zertifikats neben den Bedingungen des Angebots/Zertifizierungsvertrages und den zugehörigen Regeln die Anforderungen der auf dem Zertifikat genannten Norm oder des Zertifizierungsschemas zu erfüllen und eventuell in seinem Qualitätshandbuch enthaltene Verfahren und Regeln strikt zu befolgen.
- 5.1.3** Bei Änderungen in einem Zertifizierungsschema wird der Zertifikatsinhaber davon unter Angabe der Frist, innerhalb derer der Zertifikatsinhaber die Änderung umsetzen muss, schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- 5.1.4** Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich dazu, MPS-ECAS kontrollieren zu lassen, ob er sich an die Bestimmungen in Artikel 5.1.2. hält.
- 5.1.5** Das Zertifikat kann außer durch Kündigung des Zertifizierungsvertrages gem. Artikel 7 seine Gültigkeit auch vorübergehend verlieren, bevor die Fristen verstrichen sind, und zwar im Fall einer Aussetzung oder von Änderungen, die sich auf das zertifizierte Qualitätssicherungssystem, die Umsetzung oder die Normen, die in den verschiedenen Zertifizierungsschemata festgehalten sind, beziehen.
- 5.1.6** Bei Ablauf der Gültigkeit ist für die Verlängerung des Zertifikats eine Neubeurteilung notwendig. Das Audit zur Neubeurteilung muss vor Ablauf der Gültigkeit abgeschlossen werden, da die Zertifizierungsperioden sonst nicht aneinander anschließen und das Zertifikat in der dazwischen liegenden Zeit nicht verwendet werden darf. Die Kosten für diese Tätigkeiten sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Im Fall von Änderungen gem. Artikel 5.1.5 erfolgt eine (neuerliche) Beurteilung beim nächsten Kontrollaudit.
- 5.1.7** Besteht zwischen MPS-ECAS und dem Unternehmen eine Meinungsverschiedenheit über die Interpretation der Anforderungen aus dem Zertifizierungsschema, wird der Fachbeirat („College van Deskundigen“) von MPS-ECAS gebeten, ein Urteil abzugeben. Das Urteil des Fachbeirats ist verbindlich. Handelt es sich um einen Interpretationsunterschied in Bezug auf ein Schema, für das ein eigener Fachbeirat (oder Gleichwertiges) eingesetzt wurde, wird der Fachbeirat von MPS-ECAS die Streitigkeit diesem Fachbeirat vorlegen und sein Urteil an das Urteil dieses Fachbeirats angleichen.

5.2 Kontrolle

- 5.2.1** Sobald der Zertifikatsinhaber über ein gültiges Zertifikat verfügt, führt MPS-ECAS regelmäßige Kontrollen zur Überwachung der Erfüllung der Pflichten durch den Zertifikatsinhaber durch. Vertreter des Raad voor Accreditatie sowie von Kontrollstellen oder

der Verwalter eines Zertifizierungsschemas können ebenfalls Kontrollen über die Erfüllung der aus dem jeweiligen Zertifizierungsschema hervorgehenden Pflichten durchführen. Diese Kontrollen können auch unangekündigt stattfinden. Der Kontrollplan und die Kontrollhäufigkeit werden anhand der Kontrollvorgaben des jeweiligen Zertifizierungsschemas festgelegt. Dabei werden eventuelle saisonale Tätigkeiten des Zertifikatsinhabers berücksichtigt. Enthält das Zertifizierungsschema keine Vorgaben zu den Kontrollen, wird die Häufigkeit von MPS-ECAS in Rücksprache mit dem Fachbeirat („College van Deskundigen“) festgesetzt.

- 5.2.2** Der Zertifikatsinhaber muss den von MPS-ECAS eingesetzten Auditoren, dem Raad voor Accreditatie (dessen Vertretern), den Kontrollstellen oder dem Verwalter des Zertifizierungsschemas jegliche Mitwirkung gewähren, damit diese ihre Arbeit ordnungsgemäß durchführen können. Die Auditoren nehmen, wo nötig, Proben und führen Analysen durch. Sie müssen freien Zutritt zu allen für die Beurteilung relevanten Orten und allen an diesen Orten anwesenden Personen bekommen.
- 5.2.3** Je nachdem, um welches Zertifizierungsschema es sich handelt, und sofern aufgrund des erteilten Zertifikats zutreffend, beziehen sich die Kontrollen zumindest auf das Folgende:
- die Umsetzung des Qualitätssicherungssystems,
 - eventuelle Konsequenzen für das Qualitätssicherungssystem von:
 - * Änderungen im Unternehmen,
 - * Änderungen in der Umsetzung,
 - * Änderungen im dokumentierten Qualitätssicherungssystem,
 - die Anwendung von geänderten Normen, Verfahren und Regeln,
 - die Weise, in der das Zertifikat veröffentlicht wird,
 - die regelmäßige Beurteilung des eigenen Qualitätssicherungssystems durch den Zertifikatsinhaber,
 - die korrigierenden präventiven Maßnahmen nach externen Kontrollen und eigener Beurteilungen des Zertifikatsinhabers,
 - das Beschwerdemanagement,
 - Produktbeurteilung,
 - Probenahme und Analyse,
 - das Zustandekommen (Produktion),
 - die Bedingungen, die der Zertifikatsinhaber für sein Verfahren, sein Unternehmen und seine Produktion gestellt hat.
- 5.2.4** Der Zertifikatsinhaber leistet die von MPS-ECAS, dem Raad voor Accreditatie (dessen Vertretern), den Kontrollstellen oder dem Verwalter des Zertifizierungsschemas für notwendig erachtete Mitwirkung an der Kontrolle.
- 5.2.5** Nach der Feststellung von Mängeln muss der Zertifikatsinhaber MPS-ECAS mitteilen, welche korrigierenden oder präventiven Maßnahmen er ergreift. MPS-ECAS bestimmt, wie diese Daten übermittelt werden müssen, und setzt eine Frist für deren Übermittlung. Die Frist läuft nicht länger, als im jeweiligen Schema oder in der jeweiligen Norm vorgesehen ist. Ist im

zutreffenden Schema oder der zutreffenden Norm keine Frist vorgeschrieben, beträgt die Frist maximal 6 Monate.

Durch die Beurteilung der Daten und eine eventuelle Überprüfung anhand einer zusätzlichen Untersuchung vor Ort entscheidet MPS-ECAS, ob die ergriffenen Maßnahmen ausreichend sind.

- 5.2.6** Wenn bei der Kontrolle Mängel festgestellt werden, hängt es von deren Schwere ab, ob MPS-ECAS darin einen Anlass zu einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen erkennt:
- a. schriftliche Verwarnung,
 - b. zusätzliche(r) Kontrollbesuch(e), insgesamt oder für Teile,
 - c. temporäre Erhöhung der Kontrollhäufigkeit durch MPS-ECAS,
 - d. Aussetzung des Rechts, das Zertifikat zu verwenden, für einen bestimmten Zeitraum,
 - e. sofortige Beendigung des Zertifizierungsvertrages,
 - f. Veröffentlichung der unter d oder e genannten Maßnahmen in einer Weise, die MPS-ECAS hierfür als geeignet betrachtet.

MPS-ECAS setzt den Zertifikatsinhaber schriftlich und unter Angabe von Gründen über seine Entscheidung in Kenntnis. Sofern mit oben genannten Maßnahmen Mehrkosten für MPS-ECAS verbunden sind, werden diese dem Zertifikatsinhaber in Rechnung gestellt.

- 5.2.7** Innerhalb des Zeitraums der Aussetzung gem. Artikel 5.2.6 Punkt d bleibt der Zertifizierungsvertrag zunächst in Kraft. Der Zertifikatsinhaber kann die Rechte, die mit einer Erteilung des Zertifikats verbunden sind, nur vorübergehend nicht ausüben. Ergreift der Zertifikatsinhaber innerhalb des vorgegebenen Zeitraums der Aussetzung keine adäquaten korrigierenden Maßnahmen, kann MPS-ECAS den Zertifizierungsvertrag mit sofortiger Wirkung beenden.

- 5.2.8** Der Zertifikatsinhaber muss MPS-ECAS rechtzeitig (für FSSC innerhalb von drei Werktagen) schriftlich über das Folgende in Kenntnis setzen:
- seine Pläne zur Änderung eines Unternehmensteils, Produkts, Verfahrens oder Qualitätssicherungssystems, die einen Zusammenhang mit dem Zertifizierungsschema haben und Gegenstand des Zertifizierungsvertrages sind,
 - wichtige Ereignisse, die eine Auswirkung auf das zertifizierte Managementsystem haben, darunter rechtliche Verfolgung und Zwischenfälle.

MPS-ECAS entscheidet daraufhin, ob eine Ergänzung der früheren Untersuchung notwendig ist, und informiert den Antragsteller darüber.

Bei

- einem Antrag auf Erweiterung (zum Beispiel um einen neuen Produktionsstandort, ein neues Produkt bzw. Verfahren oder eine neue Dienstleistung) oder Verkleinerung (zum Beispiel Verkauf von Produktionsstandorten, Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen) des Zertifikatsgeltungsbereichs,
- einer Änderung eines zertifizierten Managementsystems, darunter
 - a) Änderung der Rechtsform, Satzung, Unternehmensform oder des Eigentums,

- b) Änderung des Unternehmens und Managements (z. B. beim wichtigsten Personal in Führungspositionen, Entscheidungspositionen oder auf höchster technischer Ebene),
 - c) Änderung von Kontaktadresse und Niederlassungen,
 - d) Änderung des Geltungsbereichs des zertifizierten Managementsystems und
 - e) wichtige Änderungen im Managementsystem und in den Verfahren,
- entscheidet MPS-ECAS je nach Art der Erweiterung, Verkleinerung oder Änderung und in Übereinstimmung mit dem Zertifizierungsschema sowie den relevanten Akkreditierungskriterien, welche Arten von Untersuchungen durchgeführt werden müssen.

5.2.9 Ist ein Rückruf eines in Verkehr gebrachten Produkts notwendig, hat der Zertifikatsinhaber entsprechend den Anforderungen zu handeln, die Teil des ihm erteilten Zertifikats sind, und dies innerhalb von drei Werktagen schriftlich MPS-ECAS mitzuteilen.

Die Meldung muss mindestens die folgenden Daten enthalten:

- Grund für die Rückrufaktion,
- Beschreibung der Produkte,
- ergriffene korrigierende Maßnahmen,
- Stand der Dinge in Bezug auf die Rückrufaktion.

MPS-ECAS beurteilt die Meldung und entscheidet daraufhin, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen und welche Folgen dies für den Zertifikatsinhaber hat.

5.2.10 Bei einem Produkt- oder Inspektionszertifikat wird, sofern ergänzende Untersuchungen nötig sind, der Zertifikatsinhaber auf keinerlei Weise suggerieren, dass das Zertifikat für ein neues oder geändertes Produkt gilt, solange MPS-ECAS nicht eine entsprechende Einwilligung erteilt hat.

6 AUSSETZUNG

Ein Zertifikat kann ausgesetzt werden, wenn:

- a. eine Kontrolle einen Mangel ergibt, der einen sofortigen Entzug nicht notwendig macht,
- b. eine falsche Verwendung des Gütesiegels oder des Zertifikats nicht mit geeigneten korrigierenden Maßnahmen durch den Zertifikatsinhaber behoben wird,
- c. irgendein anderer Verstoß gegen das Schema oder die Verfahren von MPS-ECAS vorliegt,
- d. dies in Absprache zwischen dem Betrieb und MPS-ECAS beschlossen wird.

MPS-ECAS setzt den Zertifikatsinhaber schriftlich von der Aussetzung in Kenntnis. In diesem Schreiben werden auch die Bedingungen, unter denen eine Aufhebung der Aussetzung möglich ist, genannt. Wenn die Bedingungen nicht rechtzeitig erfüllt werden, wird das Zertifikat entzogen und der Zertifizierungsvertrag beendet.

7 BEENDIGUNG DES ZERTIFIZIERUNGSVERTRAGES

- 7.1** Eine Beendigung des Zertifizierungsvertrages kann vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 5.2.6, 5.2.7 und 7.2 nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei ganzen Monaten vor Ende des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen. Die Beendigung muss mit Gründen untermauert und unter Angabe des Beendigungsdatums des Zertifizierungsvertrages der anderen Vertragspartei per Einschreiben mitgeteilt werden.
- 7.2** Wenn eine der Vertragsparteien gegen eine oder mehrere ihrer Pflichten infolge des Zertifizierungsvertrages verstoßen hat, ist die andere Vertragspartei berechtigt, nach einer Mahnung, in der eine angemessene Frist für die Erfüllung der Pflichten gesetzt wurde, diese Erfüllung jedoch nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt ist, den Zertifizierungsvertrag unverzüglich beenden.
- 7.3** Ab dem Datum der Beendigung des Zertifizierungsvertrages und/oder der Aussetzung des Rechts auf Verwendung des Zertifikats darf der Zertifikatsinhaber das Zertifikat und die damit verbundenen Rechte nicht mehr nutzen und ebenso nicht den Eindruck erwecken, er habe das Recht zur Verwendung des Zertifikats und/oder der damit verbundenen Rechte noch. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung hat der Zertifikatsinhaber MPS-ECAS eine sofort fällige Geldbuße in Höhe von 5.000 € sowie eine Geldbuße in Höhe von 500 € für jeden Tag, an dem der Verstoß andauert, zu zahlen.
- 7.4** Bei Beendigung eines Zertifizierungsvertrages aus einem Grund, der nicht MPS-ECAS zuzuschreiben ist, d. h. gem. Artikel 5.2.6, 5.2.7 und 7.2, werden Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 200 € entsprechend der aktuell geltenden Preisliste in Rechnung gestellt.
- 7.5** Eine Beendigung hat keinen Einfluss auf die gegenüber MPS-ECAS entstandenen finanziellen Verbindlichkeiten des Antragstellers.

8 ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

8.1 Beschwerden und Haftung

Beschwerden allgemein

- 8.1.1** Beschwerden müssen MPS-ECAS immer innerhalb eines Monats, nachdem dem Kläger ein (vermeintlicher) Mangel bekannt wurde, gemeldet werden. Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen und muss alle Daten enthalten, die von MPS-ECAS für eine adäquate Bearbeitung der Beschwerde als notwendig erachtet werden. Jedenfalls muss angegeben werden, auf welches Unternehmen sich die Beschwerde bezieht und in welchem Zeitraum der (vermeintliche) Mangel aufgetreten ist, untermauert durch Beweisstücke, die diesen Mangel beweisen. Erfüllt die Beschwerde diese Kriterien nicht, wird sie nicht bearbeitet.

Beschwerden (Dritter) über einen Zertifikatsinhaber

- 8.1.2** Beschwerden, die sich auf einen (vermeintlichen) Mangel beziehen, der in einer bereits abgeschlossenen Zertifizierungsperiode aufgetreten ist, und/oder deren Richtigkeit nur anhand von Proben oder Dokumenten, für die eine begrenzte Aufbewahrungsfrist gilt, kontrolliert werden kann, werden nach Verstreichen dieses Zeitraums nicht mehr bearbeitet.
- 8.1.3** Sollte MPS-ECAS eine Beschwerde über einen Zertifikatsinhaber und dessen Erfüllung des Zertifizierungsvertrages oder dessen Einhaltung der jeweiligen Zertifizierungsanforderungen erhalten, wird MPS-ECAS, sofern dies als notwendig erachtet wird, sich mit dem Zertifikatsinhaber über die durchzuführende Untersuchung über die Art und die Ursache der vorgebrachten Tatsachen verständigen.
- 8.1.4** Sofern sich eine Beschwerde als begründet herausstellt, kann dies für MPS-ECAS einen Anlass darstellen, mit dem Zertifikatsinhaber genauere Beratungen über die Überarbeitung des Qualitätssicherungssystems oder die gem. Artikel 5.2.6 zu ergreifenden Maßnahmen zu führen.
- 8.1.5** An Besprechungen über die finanziellen Konsequenzen von Mängeln der vom Zertifikatsinhaber gelieferten Produkte, Verfahren oder erbrachten Dienstleistungen nimmt MPS-ECAS nicht teil.
- 8.1.6** MPS-ECAS wird den Kläger über das Ergebnis der Untersuchung informieren.

Beschwerden über MPS-ECAS

- 8.1.7** Beschwerden über die Leistungen/Arbeitsweisen von MPS-ECAS bezüglich der Erteilung, nicht erfolgten Erteilung oder des Entzugs einer Qualitätserklärung oder des Ausbleibens einer klaren Entscheidung darüber sowie anlässlich anderer Entscheidungen von MPS-ECAS hinsichtlich der Durchführung der Tätigkeiten zur Beurteilung der Tatsache, ob ein Antragsteller oder Zertifikatsinhaber die Anforderungen des jeweiligen Schemas oder der jeweiligen Norm erfüllt, können vom Antragsteller oder Zertifikatsinhaber beim QA-Manager von MPS-ECAS eingelegt werden. Nur schriftlich übermittelte Beschwerden, die in einem sogenannten „Aandachtspuntrapport“ (APR) eingetragen sind, werden bearbeitet. Der APR steht auf der Website von MPS-ECAS zum Download bereit und ist zudem beim Sekretariat erhältlich.
- 8.1.8** Der Eingang der Beschwerde wird dem Beschwerdeführer innerhalb von 10 Werktagen bestätigt. Die Entscheidung des Managementteams von MPS-ECAS wird dem Beschwerdeführer innerhalb von 6 Wochen mitgeteilt. Sieht das jeweilige Zertifizierungsschema eine kürzere Frist vor, gilt diese kürzere Frist.

Berufung

- 8.1.9** Gegen eine Entscheidung des MT von MPS-ECAS gem. Artikel 8.1.7 und 8.1.8 oder bei Ausbleiben einer solchen Entscheidung innerhalb einer Frist von 6 Wochen können Betroffene gemäß Satzung von MPS-ECAS und der darauf basierenden Berufungsausschussordnung von MPS-ECAS innerhalb von 30 Kalendertagen nach Datum der Mitteilung der Entscheidung bzw. bei Ausbleiben der Entscheidung des Managementteams von MPS-ECAS innerhalb von 30 Tagen nach Verstreichen der Frist von 6 Wochen Berufung beim Berufungsausschuss von MPS-ECAS einlegen. Eine Berufung hat keinen Einfluss auf die Entscheidungen oder Maßnahmen von MPS-ECAS, bis der Berufungsausschuss diesbezüglich ein anderslautendes Urteil gefällt hat.

Meinungsverschiedenheiten über die Interpretation von Anforderungen eines Zertifizierungsschemas

- 8.1.10** Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen MPS-ECAS und dem Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber über die Interpretation einer Anforderung aus einem Zertifizierungsschema oder einer anderen Norm, auf deren Grundlage die Zertifizierung erfolgt, gilt das gleiche Verfahren wie in den Artikeln unter der Überschrift „Beschwerden über MPS-ECAS“ beschrieben, wobei aber statt der Frist von 6 Wochen für eine Antwort des Managementteams von MPS-ECAS eine Frist von 3 Monaten gilt. Grund dafür ist die zusätzliche Zeit, die für die Beratung mit dem Fachbeirat des Verwalters des jeweiligen Zertifizierungsschemas nötig ist.

Haftung

- 8.1.11** Die Haftung von MPS-ECAS ist auf direkte Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens MPS-ECAS verursacht wurden, beschränkt. Jeglicher Schadensersatz ist immer auf den Nettobetrag beschränkt, den MPS-ECAS dem Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber im Laufe des halben Jahres vor Entstehung des Schadens in Bezug auf den Teil der Leistung, auf den sich die Beschwerde bezieht, in Rechnung gestellt hat.
- 8.1.12** MPS-ECAS übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Verlust von Daten oder Verarbeitungsergebnissen während des Versands von Daten unter Verwendung von modernen Telekommunikationsmitteln.
- 8.1.13** MPS-ECAS übernimmt keine Haftung für irgendwelche indirekten Schäden, darunter, jedoch nicht ausschließlich Folgeschäden, Gewinnausfall, entgangene Vorteile und Schäden durch Betriebsstillstand.
- 8.1.14** MPS-ECAS und der Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber stellen einander gegenseitig von allen Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz oder Sonstiges, die direkt oder indirekt,

mittelbar oder unmittelbar mit der Erfüllung des Vertrages zwischen MPS-ECAS und dem Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber zusammenhängen, frei.

8.2 Veröffentlichung

- 8.2.1** MPS-ECAS steht es frei, Informationen über die Erteilung oder die Gültigkeit eines Zertifikats, das dem Zertifikatsinhaber erteilt wurde, sowie auch den betreffenden Geltungsbereich und den Standort zu veröffentlichen. Sofern ein Zertifizierungsschema vorsieht, dass mehr Daten veröffentlicht werden dürfen, hat MPS-ECAS das Recht, dies zu tun. Darüber hinaus ist MPS-ECAS berechtigt, den Inhalt von Auditberichten des Zertifikatsinhabers dem Verwalter des Zertifizierungsschemas und/oder dem Raad voor Accreditatie zur Verfügung zu stellen, sofern dies von jenen verlangt wird. Für die Veröffentlichung anderer Daten hat MPS-ECAS die schriftliche Einwilligung des Zertifikatsinhabers einzuholen. Interessierte Personen können bei MPS-ECAS eine Übersicht über die von MPS-ECAS zertifizierten Unternehmen anfordern.
- 8.2.2** Während der Gültigkeit des Zertifikats steht es dem Zertifikatsinhaber frei, zu veröffentlichen, dass er zur Nutzung des Zertifikats berechtigt ist, allerdings ausschließlich und unmissverständlich in direktem Zusammenhang mit den in dem mit ihm geschlossenen Zertifizierungsvertrag beschriebenen Geltungsbereichen und Einheiten sowie gemäß den Regeln, die aus dem jeweiligen Zertifizierungsschema hervorgehen.
- 8.2.3** Der Zertifikatsinhaber darf durch Veröffentlichung des erteilten Zertifikats zeigen, dass sein Unternehmen von MPS-ECAS zertifiziert wurde, und zudem den Namen MPS-ECAS in seinen Veröffentlichungen nennen, jedoch ausschließlich und unmissverständlich in direktem Zusammenhang mit dem erteilten Zertifikat. Sofern der Zertifikatsinhaber Kopien des Zertifizierungsdokuments an Dritte übermittelt, darf dies nur zur Gänze oder so, wie es im Zertifizierungsschema beschrieben ist, erfolgen. Möchte der Zertifikatsinhaber in Publikationen sein Unternehmen in anderer Weise mit MPS-ECAS in Zusammenhang bringen, bedarf es dazu vorab der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung von MPS-ECAS.

8.3 Nutzung von Gütesiegel und Logo

Gütesiegel

- 8.3.1** Umfasst ein Zertifizierungsschema das Recht auf Nutzung eines Gütesiegels, darf dieses Gütesiegel nur entsprechend den Regeln des Verwalters des Gütesiegels verwendet werden.
- 8.3.2** Jegliche Nutzung des Gütesiegels hat ausschließlich und unmissverständlich in direktem Zusammenhang mit den beschriebenen Geltungsbereichen und Einheiten, für die das Zertifikat ausgestellt wurde, zu erfolgen.

- 8.3.3** Ein Systemzertifikat wie ISO 900x, HACCP oder Ähnliches räumt dem Zertifikatsinhaber nicht das Recht ein, ein Gütesiegel auf Produkten anzubringen oder anhand der Verpackung oder auf irgendeine andere Weise den Eindruck zu erwecken, dass das Zertifikat für ein bestimmtes Produkt gilt. Der Zertifikatsinhaber darf jedoch eine Erklärung beifügen, dass das Produkt in einem Unternehmen hergestellt wurde, dessen Managementsystem von MPS-ECAS zertifiziert wurde. Diese Erklärung muss einen Verweis enthalten auf:
- die Identität (z. B. Marke oder Name) des Zertifikatsinhabers,
 - die Art des Managementsystems (z. B. Qualität, Umwelt) und die geltende Norm,
 - die Zertifizierungsstelle, die das Zertifikat ausgestellt hat.

MPS-ECAS-Logo

- 8.3.4** Das MPS-ECAS-Logo, das dem Zertifikatsinhaber zur Verfügung gestellt wurde, darf nur in der von MPS-ECAS zur Verfügung gestellten Form verwendet werden. Bevor Änderungen durchgeführt werden, muss die schriftliche Einwilligung von MPS-ECAS eingeholt werden.
- 8.3.5** Das MPS-ECAS-Logo darf nicht auf eine Weise verwendet werden, die MPS-ECAS oder das Zertifizierungssystem in Verruf bringt oder zum Verlust von Vertrauen in das Zertifizierungssystem auf dem Markt führen kann.
- 8.3.6** Jegliche Nutzung des MPS-ECAS-Logos hat ausschließlich und unmissverständlich in direktem Zusammenhang mit den beschriebenen Geltungsbereichen und Einheiten, für die das Zertifikat ausgestellt wurde, zu erfolgen.
- 8.3.7** MPS-ECAS ist keinesfalls für Kosten verantwortlich oder haftbar, die dem Zertifikatsinhaber durch die Herstellung von Kommunikationsmaterial für Dritte entstanden sind, auch wenn MPS-ECAS mitteilt, dass dieses Kommunikationsmaterial bei genauerer Betrachtung vom Zertifikatsinhaber nicht gegenüber Dritten verwendet werden darf.

8.4 Arbeitsbedingungen

Der Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber muss dafür sorgen, dass die Arbeitsbedingungen in seinem Unternehmen so sind, dass bei der Durchführung von Tätigkeiten durch die Mitarbeiter von MPS-ECAS oder der von MPS-ECAS eingesetzten Dritten keine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit besteht. Bei Bedarf muss der Zertifikatsinhaber Schutzausrüstung zur Verfügung stellen und die Mitarbeiter eventuell entsprechend unterweisen.

8.5 Geheimhaltung, Abwerbverbot und Unparteilichkeit

- 8.5.1** Unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 8.2.1 wird MPS-ECAS gerichtlich einklagbare Verträge schließen, um zu gewährleisten, dass die Mitarbeiter von MPS-ECAS oder die von MPS-ECAS beauftragten Dritten zur Geheimhaltung aller übrigen Daten, die

ihnen aufgrund der Bearbeitung des Antrags und der Erfüllung des Zertifizierungsvertrages bekannt werden, gegenüber Dritten verpflichtet sind. Ausgenommen davon sind Fälle, in denen MPS-ECAS aufgrund einer rechtlichen Norm oder eines Gerichtsurteils verpflichtet ist, diese Daten freizugeben, der Wirtschaftsprüfer von MPS-ECAS dies verlangt oder der RvA oder andere Kontrollstellen Akteneinsicht im Rahmen der Akkreditierungspflichten von MPS-ECAS verlangen. So wie die von MPS-ECAS eingesetzten Mitarbeiter haben auch die Mitglieder des Beurteilungsteams des RvA und der anderen Kontrollstellen eine Geheimhaltungserklärung unterzeichnet.

- 8.5.2** Es ist dem Antragsteller oder Zertifikatsinhaber nicht gestattet, unter welcher Bezeichnung und welchem Titel auch immer Mitarbeiter von MPS-ECAS, die aufgrund ihrer Position infolge der Erfüllung von Zertifizierungsverträgen im jeweiligen Sektor Kenntnis über Daten erlangt haben, zu bewegen oder versuchen zu bewegen, bei ihm in Dienst zu treten oder direkt oder indirekt als sein Berater zu fungieren.
- 8.5.3** Um möglichen Interessenkonflikten vorzubeugen, gilt bei MPS-ECAS der Ausgangspunkt, dass ein Auditor, der von MPS-ECAS mit Zertifizierungstätigkeiten beauftragt wird, diesen Auftrag nicht annimmt, wenn es sich um einen Auftrag bei einem Unternehmen handelt, an dem er irgendwann in den letzten zwei Jahren aktiv in Form von Beratungstätigkeiten an der Entwicklung oder Implementierung des Qualitätssicherheitssystems des Unternehmens beteiligt war, oder wenn aus anderen Gründen die Unabhängigkeit des Auditors nicht gewährleistet werden kann.
- 8.5.4** Werden externe Experten beauftragt, so haben diese eine Erklärung zu unterzeichnen, in der eine entsprechende Geheimhaltungspflicht und Regeln zur Vermeidung eines Interessenkonflikts enthalten sind. Die Annahme eines Auditauftrags durch einen Auditor setzt daher auch voraus, dass die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1** Änderungen dieser Regeln treten erst nach Genehmigung durch den Fachbeirat („College van Deskundigen“) von MPS-ECAS und nach deren Veröffentlichung durch MPS-ECAS unter Angabe des Zeitpunkts des Inkrafttretens in Kraft. Änderungen werden auf der Website und im Newsletter bekannt gegeben.
- 9.2** In allen Fällen, für die diese Regeln nichts vorsehen, entscheidet MPS-ECAS.
- 9.3** Diese Regeln und ihre Änderungen treten zum Freigabedatum in Kraft.

Änderungsübersicht Version 011 ggü. Version 010

- 4.8 Hinzugefügt wurde, dass die Sprache des Berichts vorbehaltlich Anforderungen aus dem Zertifizierungsschema gewählt wird.
- 5.1.1 „Qualität“ entfernt bei Qualitätssystemzertifizierung.
- 8.2.3 Hinzugefügt wurde, dass, sofern der Zertifikatsinhaber Kopien des Zertifizierungsdokuments an Dritte übermittelt, dies nur zur Gänze oder so, wie es im Zertifizierungsschema beschrieben ist, erfolgen darf.

Änderungsübersicht Version 010 ggü. Version 009

- 5.2.8 Der Zertifikatsinhaber muss MPS-ECAS rechtzeitig (für FSSC innerhalb von drei Werktagen) schriftlich über das Folgende in Kenntnis setzen:

Änderungsübersicht Version 009 ggü. Version 008

- 1.4 Hinzugefügt wurde, dass Bedingungen auch in ergänzenden Bedingungen, die bei einem Audit unterzeichnet werden, enthalten sind.
- 4.9 Ergänzung in Bezug auf den Zertifizierungsvertrag mit unbestimmter Laufzeit
- 4.10 Formulierung korrigiert
- 5.1.5 Änderung in Bezug auf die Kündigung mit Verweis auf Artikel 7
- 5.1.6 Änderung in Bezug auf die Arbeitsweise bei Audit zur Neubeurteilung
- 7.1 Änderung der Kündigungsfrist auf zwei ganzen Monaten vor Ende des jeweiligen Kalenderjahres
- 7.4 Änderung, unter welchen Bedingungen Verwaltungsgebühren im Fall der Beendigung des Zertifizierungsvertrages in Rechnung gestellt werden
- 8.2.1 Hinzugefügt wurde, dass MPS-ECAS berechtigt ist, Auditberichte dem Verwalter des Zertifizierungsschemas und/oder dem Raad voor Accreditatie zur Verfügung zu stellen.

Änderungsübersicht Version 008 ggü. Version 007

- 8.1.7 „Entscheidungen des Geschäftsführers“ ersetzt durch „Entscheidungen von MPS-ECAS“. Beschwerden werden nicht mehr an den Geschäftsführer, sondern an den QA-Manager gerichtet.
- 8.1.8 „Geschäftsführer“ ersetzt durch „Managementteam von MPS-ECAS“. Hinzugefügt wurde, dass, sofern das Zertifizierungsschema eine kürzere Frist für die Bearbeitung von Beschwerden verlangt, diese kürzere Frist gilt.
- 8.1.9
- 8.1.10 „Geschäftsführer“ ersetzt durch „Managementteam von MPS-ECAS“. „Geschäftsführer“ ersetzt durch „Managementteam von MPS-ECAS“.

Änderungsübersicht Version 007 ggü. Version 6.0

- 4.8 Hinzugefügt wurde, dass Berichte das Eigentum von MPS-ECAS bleiben.
- 8.3.3 Hinzugefügt wurde, dass auf Produktverpackungen auch eine Erklärung über die Systemzertifizierung hinzugefügt werden darf.

Änderungsübersicht Version 6.0 ggü. Version 5.2:

- 0.1 Änderung der Formulierung der Definition des Begriffs „Audit“, Hinzufügung der Bezeichnung „Stufe 1“ und „Stufe 2“, um besser an die international akzeptierten Standards anzuschließen.
- 0.5 Änderung der Formulierung zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Rollen.
- 1.2 Hinzufügung von unangekündigten Audits und Verdeutlichung der Rolle externer Stellen.
- 3.4 Ergänzung um Anmerkung zu unangekündigten Audits.
- 5.2.1 Verdeutlichung der Rolle externer Stellen.
- 5.2.2 Verdeutlichung der Rolle externer Stellen.
- 5.2.4 Verdeutlichung der Rolle externer Stellen.
- 5.2.9 Ist neu. Der nächste Absatz von Artikel 5 wurde neu nummeriert.

Änderungsübersicht Version 5.2 ggü. Version 5.1:

- 0 Bei den Definitionen wurde unter 0.6 eine Beschreibung des RvA hinzugefügt.
- 1 In Artikel 1 wurde ein neuer Absatz 2 über die Durchführung der Kontrollaufgabe des RvA und eventueller anderer Kontrollstellen, die ihre Zuständigkeit aus einem bestimmten Zertifizierungsschema ableiten, hinzugefügt. Absatz 1.2 wurde neu nummeriert (nunmehr 1.3) und um eine Bedingung in Zusammenhang mit der Umsetzung der Aufgabe des RvA und/oder anderer Kontrollstellen ergänzt.
Die Absätze 1.3 und 1.4 wurden neu nummeriert: 1.4 und 1.5.
- 4.3 Ist neu. Die nächsten Absätze von Artikel 4 wurden neu nummeriert.
- 5.1.0 Ist neu.
- 5.1.1 Dies wurde an die tatsächliche Gültigkeit der verschiedenen Arten von Zertifikaten angepasst.
- 7 7.3 wurde neu nummeriert: 7.5; 7.4 ist nun 7.3; 7.4 ist neu.
- 8.1.11 Der Text wurde auf den Text, der sich in die allgemeinen Geschäftsbedingungen findet, abgestimmt.
- 8.5.1 Der Text wurde neu geordnet und um die Mitteilung ergänzt, dass die vom RvA oder anderen Kontrollstellen eingesetzten Personen auch eine Geheimhaltungserklärung unterzeichnet haben.
- 8.5.5 Dieser Absatz wurde entfernt.

Änderungsübersicht Version 5.1 ggü. Version 5:

Neben einigen Formulierungsverbesserungen wurden die folgenden Änderungen vorgenommen:

- 0 Die Definition von schweren und leichten Mängeln wurde verdeutlicht.
- 8.1.7: Im Text wurde hinzugefügt, dass Beschwerden vom Antragsteller oder Zertifikatsinhaber eingereicht werden können.
- Anhang Der Hinweis auf den Leitfaden für Unternehmen, der nur in der niederländischen Version vorhanden war, wurde entfernt.

Änderungsübersicht Version 5 ggü. Version 4:

Gegenüber der Version 4 ist Version 5 eine völlig überarbeitete Version.

Änderungsübersicht Version 4 ggü. Version 3:

- 4.1.1: Der Text wurde erweitert und für Produkt-/Verfahrenszertifizierungen sowie Inspektionen anwendbar gemacht.
- 7.2.1 Text entfernt: Neue Zertifizierungsverträge werden im Newsletter und auf der Website von MPS-ECAS bekannt gegeben.

Änderungsübersicht Version 3 ggü. Version 2:

- 6 Entfernung: Aus „Ein Produktzertifikat....“ wurde der Teil „Produkt“ entfernt; zudem wurde die Zufügung am Ende des Absatzes zwischen Klammern entfernt (IEC 28).

Änderungsübersicht Version 2 ggü. Version 1:

- 1.2 Hinzugefügt wurde: *(eventuell in Form eines Angebots)*
- 1.7 gänzlich neu
- 2.1 Hinzugefügt wurde: *...die eventuell dabei verlangten Anhänge laut Angabe im Angebot (zum Beispiel...*
- 2.5 Der letzte Satz wurde hinzugefügt.
- 4.1.3 Der letzte Satz wurde hinzugefügt.
- 4.2.7 Im letzten Satz wurde die Möglichkeit zur Verkleinerung aufgenommen und hinzugefügt *...und den relevanten Akkreditierungskriterien...*
- 7.1.4 gänzlich neu
- 7.2.2 gänzlich neu
- 7.2.3 gänzlich neu
- 7.4.4 gänzlich neu
- 8.1 Entfernt wurde 3-jährliche Änderung der Regeln, geändert in *...nach Genehmigung durch den Fachbeirat („College van Deskundigen“) von MPS-ECAS und nach ... Änderungen werden ...*